
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	16.10.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	26.04.2002

3. Instanz

Datum	29.01.2003
-------	------------

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 26. April 2002 wird zurückgewiesen. Die Beklagte hat dem Kläger auch die Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

Gründe:

I

Der Kläger begehrt Unterhaltsgeld (Uhg) statt des gezahlten Arbeitslosengeldes für die Zeit vom 29. Mai bis 19. Juni 2000.

Die Beklagte gewährte dem Kläger während der Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung zum "Fremdsprachenkundigen Korrespondenten" für die Dauer des Lehrgangs, der am Freitag, dem 26. Mai 1999 endete, einschließlich des darauf folgenden Wochenendes Uhg vom 31. Mai 1999 bis zum 28. Mai 2000. Die Prüfungstage vor der Industrie- und Handelskammer Berlin abzulegende Prüfung waren für die Teilnehmer auf den 16. (Freitag) bzw 19. Juni 2000 (Montag) festgesetzt. Der Kläger wurde erst am Montag geprüft.

Die Beklagte lehnte es ab, dem Klager bis zur Ablegung der Prufung am 19. Juni 2000 Uhg zu gewhren, weil die Prufung nicht innerhalb von drei Wochen nach Manahme stattgefunden habe (Bescheid vom 16. Juni 2000). Hiergegen richtete sich der Widerspruch des Klagers, mit dem er darauf hinwies, dass es unverstndlich sei, Teilnehmer abhngig davon unterschiedlich zu behandeln, ob sie "aus alphabetischen Grnden" am 16. oder am 19. Juni 2000 gepruft worden seien. Die Beklagte wies den Widerspruch mit der Begrndung zurck, nach  155 Nr 4 Sozialgesetzbuch – Arbeitsverordnerung (SGB III) sei die Erbringung von Uhg nicht mglich, sobald der Dreiwochenzeitraum zwischen dem Ende der Manahme und der Prufung berschritten werde (Widerspruchsbescheid vom 11. Juli 2000).

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte verurteilt, dem Klager fr die Zeit vom 29. Mai bis 19. Juni 2000 Uhg zu zahlen (Urteil vom 16. Oktober 2000). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten mit Urteil vom 26. April 2002 zurckgewiesen. Das LSG hat ua ausgefhrt: Fr den Prufungstag am 19. Juni 2000 habe der Klager schon nach der Grundnorm des [ 153 SGB III](#) Anspruch auf Uhg. Die Prufung sei Teil der Weiterbildungsmanahme, wenn sie mit dem Lehrgang in zeitlichem und organisatorischem Zusammenhang stehe. Das sei hier der Fall. Insoweit komme es nicht auf die Dreiwochenfrist nach [ 155 Nr 4 SGB III](#) an. Fr die Zeit vom 29. Mai bis zum 18. Juni 2000 folge der Anspruch des Klagers auf Uhg aus der entsprechenden Anwendung des [ 155 Nr 4 SGB III](#). Nach deren Wortlaut erflle der Klager zwar nicht die Voraussetzungen, denn die Dreiwochenfrist nach dem Ende des Unterrichts sei bereits am Freitag, dem 16. Juni 2000, abgelaufen. Die Anspruchsvoraussetzungen seien unter Bercksichtigung von Sinn und Zweck sowie in verfassungskonformer Auslegung des [ 155 Nr 4 SGB III](#) als erfllt anzusehen. Der Vorschrift liege der Gedanke zu Grunde, dass es dem Prfling bei lngeren Zwischenzeiten zuzumuten sei, eine Beschftigung aufzunehmen, whrend krzere Zeiten im Allgemeinen zur Vorbereitung auf die Prufung genutzt wrden. Es lasse sich in einem Fall wie dem vorliegenden sachlich nicht begrnden, dass dem einen Teil der Prflinge die Ausbung einer Zwischenbeschftigung zumutbar sei, dem anderen aber nicht. Die entsprechende Anwendung des [ 155 Nr 4 SGB III](#) fhre auch zu keiner Besserstellung gegenber dem Teil der Prflinge, die bereits am 16. Juni 2000 die Prufung beendet und bis zum Sonntag, dem 18. Juni 2000, Uhg bezogen htten.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rgt die Beklagte eine Verletzung des [ 155 SGB III](#). Die Regelung des [ 155 Nr 4 SGB III](#) msse im Zusammenhang mit den brigen Sachverhaltsgestaltungen der gleichen Vorschrift gesehen werden. Vergleichbar sei die Regelung zur Weiterzahlung des Uhg whrend unterrichtsfreier Zeiten bis zu drei Wochen ([ 155 Nr 3 SGB III](#)). Htten die unterrichtsfreien Zwischenzeiten einen greren Umfang, werde eine Manahme im Manahmeabschnitte unterteilt, bei denen die Zwischenzeiten keinen Anspruch auf Uhg begrndeten. In Anlehnung an diese Grundstze sei auch [ 155 Nr 4 SGB III](#) ausgestaltet. Werde die Prufung nicht innerhalb von drei Wochen abgeschlossen, werde den Weiterbildungsabsolventen zugemutet, sich aus einer etwaigen Beschftigung heraus auf die Prufung vorzubereiten bzw fr

Vermittlungsbemühungen des Arbeitsamts zur Verfüng zu stehen. Mit der Begründung, die Fristüberschreitung habe nur einen Arbeitstag betragen, könne keine Ausnahme von der gesetzlich festgelegten Frist gerechtfertigt werden. Die Vorschrift sei auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden, denn es lägen hinsichtlich der unterschiedlichen Gruppen von Prüflingen keine gleichen Sachverhalte vor, die eine Gleichbehandlung rechtfertigen würden. Die Benachteiligungen seien im Tatsächlichen begründet, jedoch nicht im rechtlichen Bereich.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 26. April 2002 und das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 16. Oktober 2000 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger ist im Revisionsverfahren nicht vertreten.

II

Die Revision der Beklagten ist nicht begründet. Das SG hat die Beklagte zu Recht verurteilt, dem Kläger Uhg für die Zeit vom 29. Mai bis 19. Juni 2000 zu zahlen.

Anspruch auf Uhg haben nach [Â§ 153 SGB III](#) Arbeitnehmer bei Teilnahme an einer für die Weiterbildungsförderung anerkannten Vollzeitmaßnahme, wenn sie die allgemeinen Fördervoraussetzungen für die berufliche Weiterbildung einschließlich der Vorbereitungszeit erfüllen. Ob der Kläger die in der Vorschrift genannten persönlichen und maßnahmebezogenen Voraussetzungen des Anspruchs auf Uhg in der Zeit vom 29. Mai bis 19. Juni 2000 erfüllt hat, hat das LSG nicht ausdrücklich festgestellt; Anhaltspunkte zu Zweifeln ergeben sich aber insoweit nicht, weil die Beklagte dem Kläger für die Dauer seiner tatsächlichen Teilnahme an der Maßnahme Uhg bewilligt hat.

Das LSG hat zutreffend entschieden, dass dem Kläger für den Zeitraum zwischen dem Ende des Unterrichts und dem Ende der Prüfung Uhg zuzubilligen ist. Allerdings wird Uhg grundsätzlich nur während der tatsächlichen Teilnahme an einer Vollzeitmaßnahme erbracht. Der eigentliche Unterrichtsbetrieb beim Maßnahmeträger war am Freitag, dem 26. Mai 2000, abgeschlossen. Danach kommt die Zahlung von Uhg nur unter den in [Â§ 155 Nr 1 bis 5 SGB III](#) geregelten Sonderfällen in Betracht. Nach dem im vorliegenden Fall heranzuziehenden [Â§ 155 Nr 4 SGB III](#) wird Uhg auch für Zeiten erbracht, die zwischen dem Ende des Unterrichts und dem Ende der Prüfung liegen, wenn die Prüfung innerhalb von drei Wochen nach dem Ende des Unterrichts abgeschlossen wird. Das LSG hat diese Regelung zu Recht auf den vorliegenden Sachverhalt angewandt. Dies ergibt sich aus dem aus der Entstehungsgeschichte herzuleitenden Zweck der Vorschrift. Aus der Anwendung der Vorschrift ergibt sich der Anspruch auf Uhg auch für den Prüfungstag. Einer zusätzlichen Heranziehung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), wonach ein Lehrgang und die abschließende Prüfung als einheitliche Bildungsmaßnahme anzusehen sind, wenn die Prüfung in zeitlichem und organisatorischem Zusammenhang mit dem Lehrgang steht

([BSGE 40, 29](#), 32 = [SozR 4100 Â§ 44 Nr 4](#); BSG Urteil vom 3. Juni 1975 [â□□ 7 RAr 116/73](#) -), bedarf es in einem derartigen Fall nicht. Es kann deshalb dahinstehen, ob diese Rechtsprechung [â□□](#) wovon das LSG ausgegangen ist [â□□](#) trotz der zwischenzeitlichen RechtsÃ¤nderungen noch Geltung beanspruchen kann.

155 Nr 4 SGB III entspricht inhaltlich [Â§ 34 Abs 3 ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz](#). Diese Regelung wurde durch das Haushaltsstrukturgesetz (HStruktG) vom 18. Dezember 1975 ([BGBl I, 3091](#)) eingefÃ¼gt. Mit der Neuregelung knÃ¼pfte der Gesetzgeber an die Rechtsprechung des BSG an, wonach kurze Zeiten zwischen der Beendigung der Unterrichtsveranstaltung und PrÃ¼fungsbeginn die Teilnahme an der MaÃnahme nicht unterbrechen. Nach dieser Rechtsprechung muss der Umfang des Zwischenzeitraums, fÃ¼r den dem PrÃ¼fungsteilnehmer mit RÃ¼cksicht auf die Lage der PrÃ¼fungstermine und eine evtl PrÃ¼fungsvorbereitung die Aufnahme einer ErwerbstÃtigkeit nicht zuzumuten ist, in einem angemessenen VerhÃltnis zu den besonderen Anforderungen der PrÃ¼fung und dem Umfang und der Bedeutung der Ausbildung stehen ([BSGE 40, 29](#), 33 f = [SozR 4100 Â§ 44 Nr 4](#)). In der GesetzesbegrÃ¼ndung zum HStruktG wurde diese Ã¼berlegung aufgegriffen und dementsprechend ausgefÃ¼hrt, es sei dem Teilnehmer in den FÃllen, in denen die PrÃ¼fung erst mehrere Wochen oder Monate nach dem Ende des Lehrgangs stattfindet, zuzumuten, in der Zwischenzeit eine BeschÃftigung aufzunehmen. Hingegen sehe die Vorschrift in denjenigen FÃllen, in denen die PrÃ¼fung dem Ende des Lehrgangs alsbald folge, eine Fortzahlung des Uhg vor, weil in derartigen FÃllen die Zwischenzeit allgemein zur Vorbereitung der PrÃ¼fung genutzt werde ([BT-Drucks 7/4127, S 48](#)). Im Verlaufe des Gesetzgebungsvorhabens wurde der Zeitraum zwischen dem Ende des Unterrichts und dem Ende der PrÃ¼fung auf Vorschlag des Haushaltsausschusses mit Blick auf die Zumutbarkeit einer BeschÃftigungsaufnahme von zwei auf drei Wochen verlÃngert ([BT-Drucks 7/4243, S 8](#)).

Unter BerÃcksichtigung des Zwecks der Regelung, den Zeitraum der "Fortzahlung" von Uhg unter BerÃcksichtigung der Zumutbarkeit einer BeschÃftigungsaufnahme sachgerecht zu begrenzen, steht [Â§ 155 Nr 4 SGB III](#) jedenfalls in FÃllen der vorliegenden Art einer Unterhaltssicherung wÃhrend des Zwischenzeitraums nicht entgegen. Wird die PrÃ¼fung von einem Teil der Teilnehmer noch innerhalb der Dreiwochenfrist abgeschlossen, so steht auch den Ã¼brigen Teilnehmern Uhg fÃ¼r die Ã¼bergangszeit zu, wenn sie aus von ihnen nicht zu beeinflussenden organisatorischen GrÃnden die PrÃ¼fung innerhalb eines einheitlichen PrÃ¼fungsblocks ablegen. Handelt es sich um fortlaufende PrÃ¼fungstage, so gilt dies auch fÃ¼r den hier vorliegenden Fall, dass der Ablauf der PrÃ¼fungen den Planungen am Ende des Lehrgangs entspricht. Im Rahmen einer einheitlichen PrÃ¼fung werden alle Teilnehmer gleichermaÃen vom Zweck der Vorschrift, eine angemessene Zeit zur PrÃ¼fungsvorbereitung zu belassen, erfasst. Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass die PrÃ¼fung willkÃ¼rlich fÃ¼r die am Montag, dem 19. Juni 2000 geprÃ¼ften Teilnehmer hinausgezÃ¶gert worden ist, sind nicht ersichtlich.

Die von Sinn und Zweck der Fortzahlung des Uhg getragenen ErwÃgungen werden durch die Systematik des Gesetzes gestÃtzt, denn das SGB III folgt [â□□](#) wie sich

etwa aus dem Verfahren über die Anerkennung von Maßnahmen nach den [Â§Â§ 86 ff SGB III](#) ergibt sich hinsichtlich der Weiterbildungsförderung einer generalisierenden Betrachtungsweise. Deshalb besteht keine Veranlassung, gerade in diesem Punkt von der grundsätzlich "maßnahmebezogenen Betrachtungsweise" abzuweichen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Angemessenheit der Dauer der Maßnahmen einer Überprüfung und Anerkennung durch das Arbeitsamt vor deren Beginn unterliegt ([Â§ 86 Abs 1 Nr 2, 92 SGB III](#)). Dies verschafft den Arbeitsämtern die Möglichkeit, auf Ablauf und Gestaltung von Maßnahmen einzuwirken, um eine gleichmäßige Behandlung der Teilnehmer sicherzustellen.

Weitergehend wird in der Literatur die Auffassung vertreten, [Â§ 155 Nr 4 SGB III](#) sei einschränkend auszulegen und der Anspruch auf Uhg allgemein dann gegeben, wenn die Überschreitung der Dreiwochenfrist vom Teilnehmer nicht zu vertreten sei, sondern das verspätete Ablegen der Prüfung auf organisatorischen Gründen beruhe (Niewald in Gagel, SGB III, Â§ 155 RdNr 23; Stratmann in Niesel, SGB III, 2. Aufl 2002, Â§ 155 RdNr 12; Schmalz in Hauck/Noftz, SGB III, Â§ 155 RdNr 16, jeweils mit unzutreffendem Hinweis auf BSG [SozR 4100 Â§ 39 Nr 16](#)). Ob eine derartige Auffassung mit Blick auf verfassungsrechtliche Bedenken wegen [Art 3](#) Grundgesetz geboten ist (kritisch Stephan in Wissing, SGB III, Â§ 155 RdNr 14), kann hier dahinstehen. Jedenfalls für den vorliegend gegebenen Fall einer unterschiedlichen Behandlung von Teilnehmern eines Lehrgangs fehlt es für eine Differenzierung an einem sachlichen Grund.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 Abs 1](#) Sozialgerichtsgesetz.

Erstellt am: 20.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024